



Kanton Graubünden
Gemeinde Flims

Reglement

über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-359 Plaun Segnas Sut von nationaler Bedeutung (Schutzzielreglement)

Von der Urnengemeinde angenommen am: _____

Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeindeschreiber: _____

Von der Regierung genehmigt am: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____



Die Gemeinde Flims erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Moorlandschaftsverordnung¹, Art. 3 und 7 lit. a des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes², Art. 34 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes³ sowie den Grundlagenbericht «Moorlandschaft ML-359, Plaun Segnas Sut. Konkretisierung der Abgrenzungen und Schutzziele»⁴ folgendes

Reglement über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-359 Segnas Sut von nationaler Bedeutung

Zweck Art. 1

- 1 Das Reglement konkretisiert die vom Bundesrat für die Moorlandschaft Segnas Sut festgelegten Schutzziele.
- 2 Es dient der Erhaltung der Qualitäten der Moorlandschaft, ihrer Strukturen und Lebensräume und zeigt in Bezug auf die Entwicklung der Moorlandschaft Möglichkeiten und Grenzen auf.
- 3 Die konkretisierten Schutzziele sind als Leitlinien zu verstehen und sowohl von den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinde als auch von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Nutzungsberechtigten für sämtliche Vorhaben und Nutzungen in der Moorlandschaft zu berücksichtigen.

Geltungsbereich Art. 2

- 1 Für die Moorlandschaft ML-359 Segnas Sut gelten die im Anhang 1 aufgeführten konkretisierten Schutzziele.
- 2 Die genaue Abgrenzung der Moorlandschaft Segnas Sut richtet sich nach den Festlegungen im Zonenplan.

Umsetzung Art. 3

- 1 Die Einhaltung der Schutzziele betreffend die sanfte Erholungsnutzung wird über Besucherlenkungsmassnahmen umgesetzt.
- 2 Die bestehenden Verträge zur alpwirtschaftlichen Bewirtschaftung bleiben gültig. Sie sind bei der nächsten Ablösung mit den Schutzzielen abzustimmen. Im Anhang 1 des Grundlagenberichts «Moorlandschaft ML-359, Plaun Segnas Sut. Konkretisierung der Abgrenzungen und Schutzziele» sind Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der schutzwürdigen Biotope aufgeführt.

¹ Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35).

² Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG, BR 496.000).

³ Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100).

⁴ K+D Landschaftsplanung AG und Amt für Natur und Umwelt, Chur, Mai 2023.

Inkrafttreten

Art. 4

- 1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Anhang 1: Konkretisierte Schutzziele

- SZ 1.1 Die eindrucksvolle Schwemmebene in ihrer heutigen Ausdehnung und in ihrem ursprünglichen, natürlichen, dynamischen Zustand erhalten.
- SZ 1.2 Die Ausblicke auf das grandiose, hochalpine Bergpanorama mit seinen intakten Silhouetten und die Glarner Hauptüberschiebung störungsfrei erhalten.
- SZ 1.3 Die natürliche Dynamik und der natürliche Geschiebehauhalt der zahlreichen Bäche und Rinnsale erhalten. Gesamtes Einzugsgebiet inkl. Plaun Segnas Sura in seinem unverbauten Zustand und seiner natürlichen Abflussdynamik belassen.
- SZ 1.4 Die Qualität der Abgeschiedenheit und der Ruhe erhalten.
- SZ 2.1 Alle Moorbiotope in ihrer Qualität erhalten, auch die nicht inventarisierten Flächen in der Schwemmebene sowie die vielen kleinen Feuchtbio- tope im Bereich von Wasseraufstössen, Quellfluren und Bächen am Hang im Norden. Eine natürliche Dynamik der Lage der Moorflächen infolge der Flusssdynamik (Erosion und Sedimentation) ist erwünscht.
- SZ 2.2 Den Bestand der vorkommenden geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten langfristig sichern, insbesondere der Binsenblättri- gen Segge und der Schwarzroten Segge.
- SZ 2.3 Die Beweidung der Moore extensiv vornehmen. Trittschäden an den Mooren vermeiden.
- SZ 3.1 Die aus der natürlichen Dynamik und dem natürlichen Geschiebehau- halt des Segnasbachs und seiner Zuflüsse resultierende Vegetations- dynamik erhalten.
- SZ 3.2 Den Bestand der vorkommenden geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten langfristig sichern, insbesondere der Binsenblättri- gen Segge und der Schwarzroten Segge.
- SZ 4.1 Die Hangvegetation in ihrer Ursprünglichkeit und mit ihren Kleinstruk- turen langfristig erhalten.
- SZ 4.2 Den Bestand der vorkommenden geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten langfristig sichern.
- SZ 7.1 Die unversehrte, von natürlichen Prozessen geprägte Landschaft mit ihren typischen Reliefformen und die intakten Silhouetten erhalten. Das natürliche Terrain nicht verändern.
- SZ 10.2 Gesetzlich zulässige Bauten und Anlagen in Bezug auf Grösse, Form, Farbe und Material optimal in die Landschaft einpassen.
- SZ 10.3 Sicherstellen, dass die touristischen Erschliessungen und Nutzungen zu keinen Schädigungen und Störungen in den geschützten und schutzwürdigen Lebensräumen und der Moorlandschaft führen.